

Handbuch Teil B RZWas 2016

– Stand Mai 2017 –

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Zu Nr. 2.2.1 – Sanierung Leitungen und Kanäle	3
Zu Nr. 2.2.2 – Erstmaliger Bau von Verbundleitungen und -kanälen	4
Zu Nr. 2.2.3 – Anlagenförderung	8
Zu Nr. 2.2.4 – Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband	9
Zu Nr. 2.2.5 – Erstellung von Sanierungs- und Strukturkonzepten	9
Zum Vorwort von Teil B RZWas 2016	10
Zu Nr. 3 – Zuwendungsempfänger	10
Zu Nrn. 4.1 und 4.2 – Prüfung auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	10
Zu Nr. 4.2 – Baubeginn, Baufreigaben	11
Zu Nr. 4.3 – Satzungsgebiet	11
Zu Nr. 4.3 – Deckungsgleiches Satzungsgebiet	12
Zu Nr. 4.3 – Getrennte Betrachtung der PKB	14
Zu Nr. 4.3 – Gemeinsame Betrachtung der PKB	15
Zu Nr. 4.3 – Wechsel von getrennter zu gemeinsamer Betrachtung	15
Zu Nr. 4.3 – Prüfung der PKB in Anlage 2	16
Zu Nr. 4.3 – Vergangenheits-PKB:	17
Zu Nr. 4.3 – PKB-Zukunftskosten	19
Zu Nr. 4.3 – Berechnung der PKB bei Zweckverbänden und Zweckvereinbarungen	19
Zu Nr. 4.3 – Zeitpunkt der Überschreitung der Härtefallschwelle	20
Zu Nr. 5.2 Buchst. b – Architekten- und Ingenieurleistungen	21
Zu Nr. 5.3 Buchst. a – Beiträge Dritter	21
Zu Nr. 5.3 Buchst. c – Umsatzsteuer	21
Zu Nr. 5.3 Buchst. d – Eigenregieleistungen.....	21

Zu Nr. 5.3 Buchst. i – Anschlussleitungen und -kanäle	22
Zu Nrn. 5.4.1 bis 5.4.3 – Höhe der Zuwendung	22
Zu den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 – Höhe der Zuwendung	23
Zu den Nrn. 5.4.3 bis 5.4.5 – Höhe der Zuwendung	23
Zu Nr. 5.5 – Förderausschluss	24
Zu den Nrn. 7 und 8 – Vorhaben, Förderprogramme	25
Zu Nr. 9.1 – Zusage der Härtefallförderung ab Überschreiten der Schwelle nach Nr. 4.3.1	25
Zu Nr. 9.2 – Zusage der Härtefallförderung ab Überschreiten der Schwelle nach Nr. 4.3.2	26
Zu Nr. 9.3 – In-Aussichtstellung der Härtefallförderung	26
Zu Nr. 9 – Abgelehnte Vorhaben, Ablehnungsbescheide	26
Zu Nr. 10 – Bewilligung und Nr. 12 Verwendungsbestätigung (VB)	27
Zu Nr. 10 – Auszahlung, Bewilligungsbescheid	27
Zu Nr. 10 – Deckelung auf 1,4 bzw. 1,95 Mio. Euro	28
Zu Nr. 12 – Verwendungsbestätigung	28
Zu Nr. 16 – Übergangsregelungen	28
Zu Nr. 3.2 NBest-Was 2016 – Zweckbindungsfrist	29
Zu Nr. 4.2 NBest-Was 2016 – Bauausgabebuch	29
Zu Nr. 5.3 NBest-Was 2016 – Einhaltung technisches Regelwerk WV	29
Zu Nr. 5.4 NBest-Was 2016 – Verpflichtung zur Teilnahme am Benchmarking	29
Änderungshistorie	30

Vorwort

¹Die RZWas 2016 und ihre Vollzugsbestimmungen haben keinen Gesetzescharakter und keine unmittelbare Außenwirkung. ²Die Außenwirkung erfolgt durch Bescheide des WWA (Zuwendungsbescheide, Bewilligungs- bzw. Schluss- und Rückforderungsbescheide, ggf. Zinsbescheide). ³Die Verwaltung ist gehalten, aufgrund des gesetzlich geforderten Gleichbehandlungsgrundsatzes in vergleichbaren Förderfällen gleich zu entscheiden. ⁴Es ist daher stets auf einheitlichen Verwaltungsvollzug zu achten. ⁵Hierzu werden folgende Vollzugshinweise zur Förderung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach Teil B der RZWas 2016 gegeben:

Zu Nr. 2.2.1 – Sanierung Leitungen und Kanäle

¹Gefördert wird die bauliche Sanierung (Erneuerung und Renovierung) bestehender Trinkwasserleitungen und Abwasserkanäle (Misch-, Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle). ²Die Reparatur fällt unter die Betriebskosten und ist damit nicht förderfähig (Nr. 5.3 Buchst. g RZWas 2016).

Der Grund der Sanierung spielt keine Rolle; auch die hydraulische Sanierung ist förderfähig.

Reparatur = Erhaltungsaufwand, mit dem die Nutzungsfähigkeit der Anlage innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer erhalten wird.

Renovierung/Erneuerung = Maßnahmen, die die betriebsgewöhnliche (ursprüngliche) Nutzungsdauer wesentlich verlängern.

Sanierungsart	Anwendungsgebiet	Wirtschaftlichkeit	Beispiel
Reparatur	Punktuelle, örtlich begrenzte Schäden	Geringe Kosten, Geringe Nutzungsdauer ca. 2 bis 15 Jahre	Abdichtung einer Rohrverbindung
Renovierung	Streckenschäden (lange Risse) oder zahlreiche Einzelschäden (Muffen)	Mittlere Kosten, Mittlere Nutzungsdauer ca. 25 bis 50 Jahre	Auskleidung einer ganzen Kanalhaltung mit einem Inliner
Erneuerung	Gesamter Kanal ist stark geschädigt oder hydraulisch überlastet	Hohe Kosten, Hohe Nutzungsdauer ca. 50 bis 80 Jahre	Erneuerung einer ganzen Kanalhaltung in offener Bauweise oder Rohrvortriebsverfahren, Berstlining-Verfahren

Wenn z. B. eine Gussrohrleitung mit einer ansetzbaren Nutzungsdauer von ursprünglich 80 Jahren aktuell Streckenschäden aufweist und mit einem Inliner saniert wird, der eine Nutzungsdauer von 20 Jahren hat, verlängert diese Maßnahme die Nutzungsdauer der Gussrohrleitung und ist damit förderfähig.

¹Bei der baufachlichen Prüfung der Vorhaben nach Nr. 2.2.1 entfällt die Prüfung auf Angemessenheit der Ausgaben und auf Wirtschaftlichkeit nach Nr. 6.2.6.1 VVK. ²Der Vorhabensträger entscheidet in eigener Verantwortung über die Sanierungsart anhand der Schadensklassen.

¹Es bleibt die Prüfung auf Sparsamkeit der Ausführung. ²Es sind nur die Längen in dem Umfang förderfähig, in dem bestehende Leitungen und Kanäle saniert werden. ³Wenn die Leitung/der Kanal nicht auf der bestehenden Trasse saniert, sondern auf einer anderen Trasse mit zusätzlichen Längen neu errichtet wird, sind nur die Längen im bestehenden Umfang förderfähig. ⁴Wenn weniger Längen neu errichtet werden als im Bestand vorhanden, ist die tatsächlich gebaute Länge anzusetzen. ⁵Bei der Erneuerung kann förderunschädlich ein Rohr mit geändertem Durchmesser gebaut werden; die Förderung bleibt dieselbe. ⁶Die Sanierung eines Mischwasserkanals kann durch Umbau in ein Trennsystem (mit zwei förderfähigen Kanälen, siehe Nr. 5.4.1) erfolgen.

Zu Nr. 2.2.2 – Erstmaliger Bau von Verbundleitungen und -kanälen

¹Gefördert werden der **erstmalige** Bau von Verbundleitungen zu anderen Wasserversorgungsanlagen (Trink- und Rohwasser) sowie der erstmalige Bau von Verbundkanälen anstelle der Sanierung von Kläranlagen. ²Der Verbund kann innerkommunal oder interkommunal sein.

Wasser-Verbundleitungen

¹Es werden nur Wasser-Verbundleitungen gefördert, die permanent genutzt werden. ²Das Wasser darf in beide Richtungen fließen. ³Notverbundleitungen oder Ringschlussleitungen sind nicht förderfähig. ⁴Nach dem Bau von Verbundleitungen für Wasserversorgungsanlagen können die bestehenden Wasserfassungen weitergenutzt werden (soweit sie schutzfähig sind und die notwendige Wasserbeschaffenheit erwarten lassen). ⁵Der förderfähige Verbund soll der Verbesserung der Versorgungssicherheit dienen.

Abwasser-Verbundkanäle

¹Es werden nur Abwasser-Verbundkanäle gefördert, die das gesamte gesammelte Abwasser zur Behandlung in eine andere leistungsfähige Kläranlage leiten. ²Ein Ableitkanal von der Kläranlage bis zur Einleitung in den Vorfluter ist dagegen nicht förderfähig. ³Nach dem Bau von Verbundkanälen kann die aufgelassene Kläranlage förderunschädlich z. B. für die Mischwasserbehandlung wei-

tergenutzt werden; ansonsten ist die Einleitung aufzulassen. ⁴Wenn die Aufwendungen für den Bau einer solchen Zuführungsanlage nach § 10 Abs. 4 AbwAG mit Abwasserabgabe verrechnet wird, führt dies zum Förderausschluss nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayAbwAG bzw. nach Nr. 5.5 RZWas 2016.

Ersterschließungen

¹Der Anschluss bisher nicht öffentlich wasserver- und abwasserentsorgter Siedlungsbereiche an Verbundleitungen und -kanäle ist nicht förderschädlich. ²Durch den Anschluss bedingte Mehrlängen an Verbundleitungen bzw. -kanälen sind im geringen Umfang (bis zu 10 %) förderfähig, wenn der Anschluss insgesamt wirtschaftlich ist. ³Mehrlängen zur Erschließung von Neubaugebieten sind nicht förderfähig. ⁴Der Neubau des Ortsnetzes in dem bisher nicht öffentlich wasserver- und abwasserentsorgten Siedlungsbereich ist nicht förderfähig.

Förderpauschalen

¹Freispiegelleitungen, Druck- und Unterdruckleitungen werden mit denselben Förderpauschalen gefördert. ²Die Kosten für Pumpen, Schächte usw. sind stets durch die Förderpauschalen nach den Nrn. 5.4.1 bzw. 5.4.2 abgedeckt, auch wenn die Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.2 überschritten und die Anlagenförderung nach Nr. 2.2.3 möglich ist. ³Soweit der Verbund eine Kapazitätserweiterung von Wassergewinnungs- oder -verteilungsanlagen, Regenbecken oder Kläranlagen erfordert, können diese nur im Rahmen des Fördergegenstands nach Nr. 2.2.3 gefördert werden. ⁴Für Anschlussentgelte gibt es im Gegensatz zu RZWas 2000 bis 2013 keinen eigenen Fördergegenstand. ⁵Wenn z. B. das Trinkwasser von der Nachbargemeinde bezogen wird und dort eine Kapazitätserweiterung erforderlich wird, setzt dies voraus, dass die PKB der Nachbargemeinde über der Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.2 liegt, damit diese die Anlagenförderung nach Nr. 2.2.3 nutzen kann.

Die neugebauten Leitungs- oder Kanallängen sind bis zum Übergabepunkt, z. B. bis zum aufnehmenden Sammler des Zweckverbands, förderfähig; sie müssen nicht auf dem Gebiet des Vorhabensträgers liegen.

Baufachliche Prüfung

¹Vorhaben nach Nr. 2.2.2 können nur gefördert werden, wenn die Planung vor Auftragsvergabe vom Wasserwirtschaftsamt baufachlich auf Wirtschaftlichkeit (Alternativen) und Sparsamkeit (kürzeste Wegstrecke, kostengünstige Verlegetechniken) geprüft wurde (siehe auch Hinweise zu Nr. 4.1). ²Beim Bau von Verbundkanälen anstelle der Sanierung der Kläranlage ist zu prüfen, ob die Sanierung der Kläranlage vergleichbar wirtschaftlich ist.

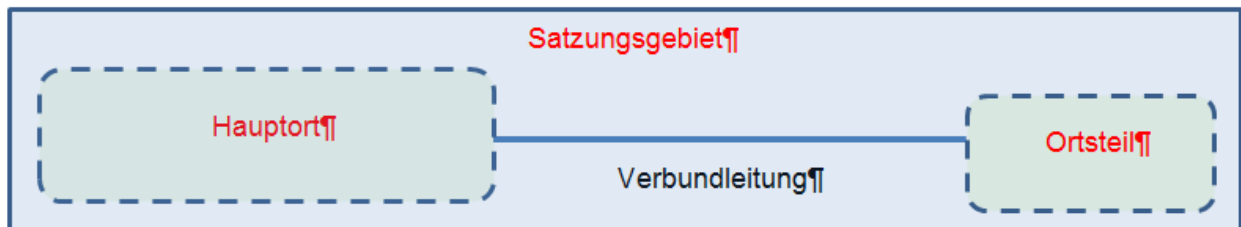
Trägerschaft

Wenn der Verbund innerhalb der Gemeinde oder des Zweckverbandgebiets hergestellt wird, gibt es nur einen Vorhabensträger (vgl. nachfolgend Beispiel 1 und Variante 4b).

¹Bei einer Verbundschaffung zwischen zwei Vorhabensträgern (Beispiele 2 und 3 sowie Variante 4a) kann einer von den beiden Vorhabensträgern für den Bau der Verbundleitung bzw. des Verbundkanals sein. Dazu schließen beide eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder treten einer Zweckverbandssatzung bei. ²Hierbei werden die Trägerschaft und der finanzielle Ausgleich zwischen den Verbundpartnern geregelt (vgl. auch Art. 27 KommZG). ³Es kann nur derjenige Vorhabensträger Zuwendungen beantragen und erhalten, der mit der PKB seines Satzungsgebiets über der Härtefallsschwelle 1 liegt und – nachdem der Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.1 und die Freigabe nach Nr. 4.2 erteilt sind – Ausgaben für den Bau der Verbundleitung bzw. des Verbundkanals hat.

Beispiel 1:

¹Im Satzungsgebiet eines Vorhabensträgers werden zwei getrennte Einrichtungen betrieben, die über eine Verbundleitung miteinander verbunden werden. ²Der Vorhabensträger kann Zuwendungen abrufen, wenn die PKB des Satzungsgebiets über der Härtefallsschwelle 1 nach Nr. 4.3.1 liegt, der Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.1 und die Freigabe nach Nr. 4.2 erteilt sind.



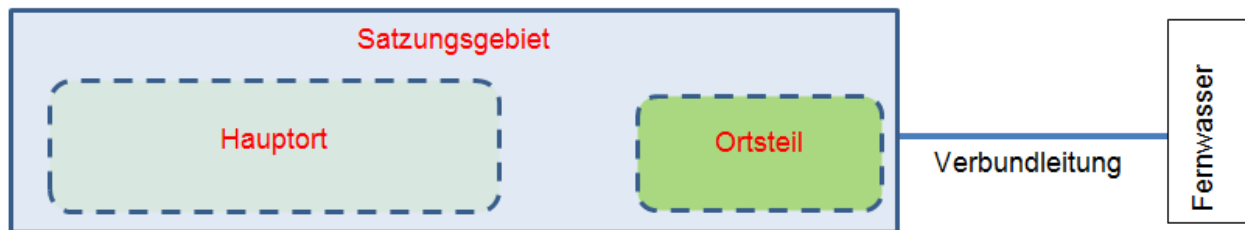
Beispiel 2:

¹Der Vorhabensträger schließt sein gesamtes Satzungsgebiet, das bislang über eine eigene Wasserversorgung versorgt wurde, an die Hauptleitung einer Fernwasserversorgung an. ²Der Vorhabensträger kann Zuwendungen abrufen, wenn die PKB des Satzungsgebiets über der Härtefallsschwelle 1 liegt, der Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.1 und die Freigabe nach Nr. 4.2 erteilt sind. ³Er kann später förderunschädlich die eigene Einrichtung auflösen und Mitglied bei einem Zweckverband werden.



Beispiel 3:

¹Im Satzungsgebiet eines Vorhabensträgers werden zwei getrennte Einrichtungen betrieben. ²Über eine Verbundleitung wird eine der beiden Einrichtungen an die Hauptleitung der Fernwasserversorgung angeschlossen, der Vorhabensträger behält die Satzungshoheit über den Ortsteil. ³Der Vorhabensträger kann Zuwendungen abrufen, wenn die PKB des Satzungsgebiets über der Härtefallsschwelle 1 liegt, der Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.1 und die Freigabe nach Nr. 4.2 erteilt sind.



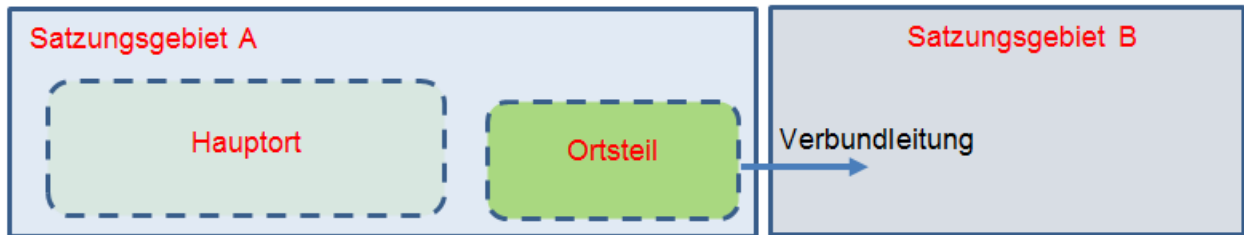
Beispiel 4:

¹Ein Ortsteil, der bislang im Satzungsgebiet A lag und über eine eigene Wasserversorgung versorgt wurde, wird über eine Verbundleitung zum Satzungsgebiet des Vorhabensträgers B angeschlossen. ²Nach Abschluss der Arbeiten wird der Ortsteil Teil des Satzungsgebiets B.

Variante 4a:

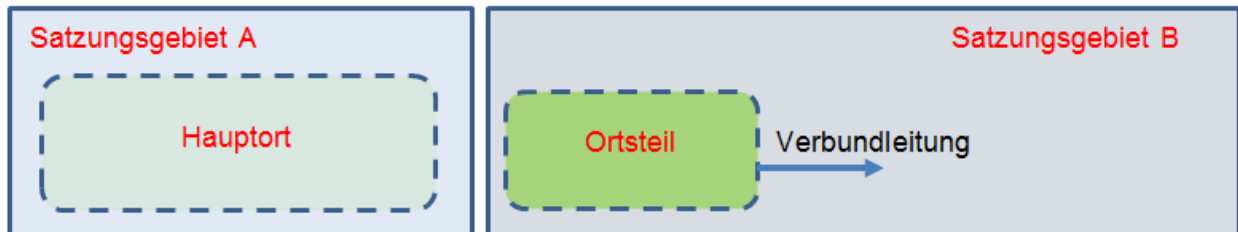
¹Der Vorhabensträger A ist Antragsteller. ²Der Vorhabensträger A kann Zuwendungen abrufen, wenn die PKB des Satzungsgebiets A über der Härtefallsschwelle 1 liegt, der Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.1 und die Freigabe nach Nr. 4.2 erteilt sind.

¹Es ist nicht förderschädlich, dass der Ortsteil nach Bau der Verbundleitung Teil des Satzungsgebiets B wird. ²Der Zuwendungsbescheid für den Vorhabensträger A bleibt nach Bau der Verbundleitung in Kraft; der Vorhabensträger A kann weiter Härtefallförderung für die Sanierung seiner Wasserleitungen im Hauptort erhalten, nicht mehr jedoch für die Sanierung von Wasserleitungen im Ortsteil. ³Der Vorhabensträger B kann nach Bau der Verbundleitung keine Härtefallförderung für die Sanierung von Wasserleitungen im Ortsteil erhalten, außer die PKB des Satzungsgebiets B liegt auch über der Härtefallsschwelle 1.



Variante 4b:

¹Wenn der Vorhabensträger B erst den Ortsteil in sein Satzungsgebiet aufnimmt und dann die Verbundleitung baut, ist Vorhabensträger B der Antragsteller. ²Der Vorhabensträger B kann Zuwendungen abrufen, wenn die PKB des Satzungsgebiets B über der Härtefallschwelle 1 liegt, der Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.1 und die Freigabe nach Nr. 4.2 erteilt sind. ³Die Variante 4b entspricht dem Beispiel 1.



Zu Nr. 2.2.3 – Anlagenförderung

¹Gefördert wird die bauliche Sanierung bestehender Trinkwassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken. ²Der Grund der Sanierung ist unerheblich. ³Zur baulichen Sanierung zählt auch die wegen erhöhter Anforderungen (z. B. Phosphor, Uran) notwendig werdende Erweiterung/Nachrüstung bestehender Anlagen.

¹Vorhaben nach Nr. 2.2.3 können nur gefördert werden, wenn die Planung vor Auftragsvergabe vom Wasserwirtschaftsamt baufachlich auf Wirtschaftlichkeit (Alternativen) und Sparsamkeit (Erfordernis, angemessene Ausbaugröße) geprüft wurde. ²Es können keine Anlagen gefördert werden, die nicht unmittelbar der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung dienen, wie z. B. Blockheizkraftwerke oder Abfallbehandlungsanlagen. ³Anlagen zur Klärschlammfäulung und -entwässerung sind förderfähig, Anlagen der Klärschlamm-trocknung, -verbrennung und Stromgewinnung usw. nicht. ⁴Maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen können nur gefördert werden, soweit sie für die bauliche Sanierung erforderlich sind. ⁵Kurzlebige Investitionen fallen unter nichtzuwendungsfähige Reparatur- bzw. Betriebskosten (Hinweis: Kurzlebige Investitionen sind zwar nicht förderfähig, gehen aber in die Vergangenhheitskosten der PKB ein). ⁶Die Sanierung durch Neubau kann auch an anderem Standort erfolgen.

Wurde die Sanierung einer Anlage vor dem 1. Januar 2016 beauftragt und begonnen, können nur Teilleistungen gefördert werden, die nach dem 1. Januar 2016, nach Überschreiten der HFS2 und nach baufachlicher Prüfung und Freigabe durch das WWA verwirklicht werden.

Zu Nr. 2.2.4 – Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband

¹Mindestens ein Satzungsgebiet (siehe Nr. 4.3) eines Einrichtungsträgers muss dem Zweckverband beitreten, nicht alle Satzungsgebiete des Einrichtungsträgers. ²Es reicht nicht aus, dass nur ein Teilbereich des Satzungsgebiets (z. B. ein Ortsteil) dem Zweckverband angeschlossen wird. ³Der Beitritt des Satzungsgebiets des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband ist durch den Abschluss einer Vereinbarung nachzuweisen. ⁴Förderfähig ist auch der Beitritt des Satzungsgebiets zu einem neu gegründeten Zweckverband.

¹Voraussetzung ist, dass die PKB des beitretenden Satzungsgebiets über der Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.2 liegt. ²Die PKB des Zweckverbands ist unerheblich. ³Antragsteller ist der aufnehmende Zweckverband. ⁴Der Zweckverband erhält bis 30. Juni 2020 die Zuwendungen, auch die Zuwendungen, die der Einrichtungsträger für das aufgenommene Satzungsgebiet nach den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 erhalten würde, wenn dieses noch eigenständig wäre. ⁵Dieses Vorgehen unterscheidet sich von der Schaffung eines Verbunds nach Nr. 2.2.2.

Zu Nr. 2.2.5 – Erstellung von Sanierungs- und Strukturkonzepten

Das Sanierungs- und das Strukturkonzept ist für das gesamte Satzungsgebiet zu erstellen.

¹Für Kanal-Sanierungskonzepte sind das Arbeitsblatt DWA-A 143 "Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 1: Planung und Überwachung von Sanierungsmaßnahmen" und die DIN EN 14654-2 „Management und Überwachung von betrieblichen Maßnahmen in Abwasserleitungen und -kanälen – Teil 2: Sanierung“ maßgebend. ²Eine Gemeinschaftspublikation dieser beiden Normen steht in Wasser-Intern (Behördennetz). ³Der wesentliche Aufbau eines Sanierungskonzepts kann auch dem LfU-Leitfaden zur Inspektion und Sanierung kommunaler Abwasserkanäle entnommen werden.

¹Sanierungs- und Strukturkonzepte in der Wasserversorgung sind hinsichtlich Aufbau und Inhalt entsprechend einem Vorentwurf gemäß den "Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben" (REWas, Januar 2005) zu erstellen. ²Fachlich sind zudem zu beachten:

- die DVGW-Arbeits- bzw. Merkblätter W 400-1 (A) "Technische Regel Wasserverteilungsanlagen (TRVV); Teil 1: Planung" (Februar 2015),

- W 400-3 "Technische Regel Wasserverteilungsanlagen (TRVV); Teil 3: Betrieb und Instandhaltung" (September 2006) und
- W 403 (M) "Entscheidungshilfen für die Rehabilitation von Wasserverteilungsanlagen" (April 2010).

³Weitere Hinweise können dem LfU-Leitfaden "Einsparung von Kosten und Energie in der Trinkwasserversorgung" (November 2015) entnommen werden.

Das Strukturkonzept muss der Leistungsphase 2 der HOAI entsprechen, dazu die vorhandene Struktur des Einrichtungsträgers sowie mögliche Alternativlösungen mit Vor- und Nachteilen darstellen und bewerten.

¹Das WWA prüft die vorgelegten Konzepte und berät die Vorhabensträger bei der Umsetzung der Konzepte.

Zum Vorwort von Teil B RZWas 2016

¹Alle Regelungen der Härtefallförderung in Teil B RZWas 2016 beziehen sich ausnahmslos und abschließend auf die Programmlaufzeit 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019. ²Es sind somit keine Festlegungen für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2019 möglich, insbesondere keine Baufreigaben oder Inaussichtstellungen. ³Eine Nachfolgerichtlinie kann andere Regelungen treffen.

Zu Nr. 3 – Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungen können erhalten:

- Städte und Gemeinden,
- deren Eigenbetriebe,
- deren Zusammenschlüsse (Zweckverbände und Zweckvereinbarungen) sowie
- Kommunalunternehmen nach Art. 89 GO und
- gemeinsame Kommunalunternehmen nach Art. 49 KommZG.

²Private Vorhabensträger wie z. B. Genossenschaften, Wasser- und Bodenverbände, AGs oder GmbHs können keine Förderung erhalten. ³Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 RZWas 2016 können eine Förderung beantragen, wenn sie mit mehr als 50 % an einem Unternehmen in Privatrechtsform beteiligt sind.

Zu Nrn. 4.1 und 4.2 – Prüfung auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

¹Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 können erst dann förderunschädlich begonnen werden,

wenn die Planung vom Wasserwirtschaftsamt auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft und freigegeben wurde. ²Die Voraussetzung für die baufachliche Prüfung ist, dass die Härtefallsschwelle 1 (für Maßnahmen nach Nr. 2.2.2) oder Härtefallsschwelle 2 (für Maßnahmen nach Nr. 2.2.3) innerhalb der Programmlaufzeit überschritten wird. ³Das heißt, es muss einer der Zuwendungsbescheide nach den Nrn. 9.1 bis 9.3 ergangen sein. ⁴Im Ausnahmefall kann die baufachliche Prüfung vor Erlass des Zuwendungsbescheids erfolgen; die Freigabe erfolgt dann zusammen mit dem Zuwendungsbescheid in einem Bescheid. ⁵Eine Freigabe bzw. ein Baubeginn vor Erlass des Zuwendungsbescheids ist nicht möglich.

Das Handbuch zur RZWas 2013 gibt grundsätzliche Hinweise zur baufachlichen Prüfung.

¹Die Freigabe erfolgt in Form eines Bescheids, der den aktuellen Zuwendungsbescheid nach den Nrn. 9.1 bis 9.3 ergänzt und die Auflagen der baufachlichen Stellungnahme als Nebenbestimmungen hat. ²Die Muster sind in Wasser-Intern eingestellt.

Zu Nr. 4.2 – Baubeginn, Baufreigaben

¹Es gibt generell keine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn. ²Aufträge können pauschal ab 1. Januar 2016 förderunschädlich vergeben werden. ³Ausnahme: Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 dürfen erst nach baufachlicher Prüfung und Freigabe durch das WWA begonnen werden. ⁴Baufreigaben für die Zeit nach dem 31. Dezember 2019 sind nicht möglich.

Falls ein Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 oder 2.2.3 seit 1. Januar 2016 begonnen wurde, die PKB bislang unter der Härtefallsschwelle zu liegen kam und deshalb keine baufachliche Prüfung und keine Freigabe erfolgte, das Vorhaben durch die Änderung der RZWas 2016 zum 1. Mai 2017 aber förderfähig wird, ist Rücksprache mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zu halten.

Zu Nr. 4.3 – Satzungsgebiet

Die Pro-Kopf-Belastung ist zum erklärten Stichtag für das jeweilige Satzungsgebiet zu ermitteln.

¹Das Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2016 entspricht dem räumlichen Geltungsbereich, in dem einheitliche Beiträge und Gebühren erhoben werden. ²Die Ausgestaltung der Beiträge und Gebühren, z. B. die Erhebung einer gesplitteten Abwassergebühr, spielt hierbei keine Rolle.

Folgende Fälle sind möglich:

- a) ¹Der Vorhabensträger betreibt eine technisch selbstständige Einrichtung (z. B. ein Kanalnetz mit einer Kläranlage) und erhebt hierfür Beiträge und Gebühren. ²In diesem Fall gibt es eine technisch selbstständige Einrichtung und ein Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2016.
- b) ¹Der Vorhabensträger erhebt für mehrere technisch selbstständige Einrichtungen einheitliche Beiträge und Gebühren. ²Dies stellt ein Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2016 dar.
- c) ¹Ein Zweckverband betreibt eine technisch selbstständige Einrichtung für mehrere Gemeinden und erhebt hierzu einheitliche Beiträge und Gebühren. ²Das Zweckverbandsgebiet ist in diesem Fall das Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2016.
- d) Wenn die Satzung der Gemeinde mehrere technisch selbstständige Einrichtungen abdeckt, für die unterschiedlich hohe Beiträge und Gebühren erhoben werden, stellt jedes dieser Gebiete ein Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2016 dar.

¹Das Satzungsgebiet kann sich innerhalb der Programmlaufzeit ändern, durch Ersterschließung von Siedlungsbereichen, Erschließung von Baugebieten oder Schaffung eines Verbunds. ²Die PKB für das Satzungsgebiet kann jederzeit neu berechnet werden. ³Sollte durch den neuen Zuschnitt die PKB unter die Härtefallsschwelle fallen, ist Rücksprache mit dem StMUV zu halten.

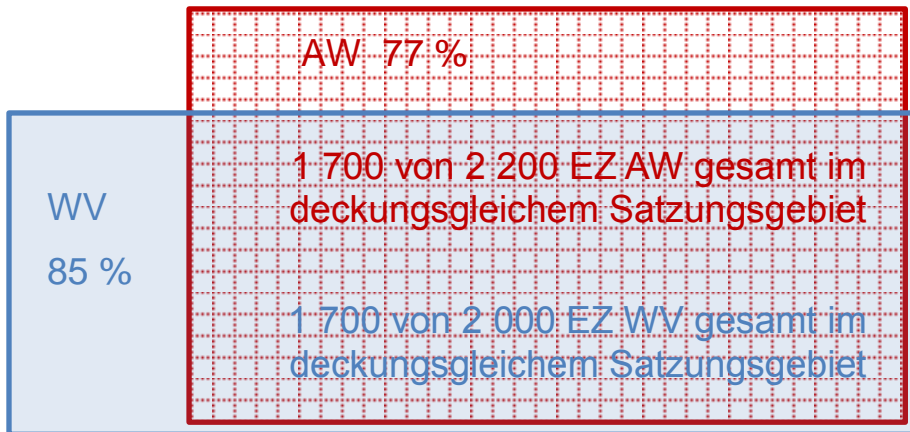
Zu Nr. 4.3 – Deckungsgleiches Satzungsgebiet

¹Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist gegeben, wenn sich das Satzungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung und das Satzungsgebiet der kommunalen Abwasserentsorgung bei mindestens 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Datum-Stichtag überschneiden; dies ist vom Antragsteller nachzuweisen. ²Der Nachweis der Deckungsgleichheit ist zu erbringen mit einem Lageplan, in dem die Satzungsgebiete und deren Überschneidungsbereiche räumlich dargestellt sind (z. B. mit farblicher Markierung im Lageplan) und einer Angabe des Antragstellers, wie viele Einwohner im Überschneidungsbereich und wie viele Einwohner jeweils außerhalb des Überschneidungsbereichs gemeldet sind. ³Die nachfolgenden Beispiele 1 bis 3 zeigen schematisch, wie dieser Nachweis zu führen ist.

Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist außerdem gegeben, wenn mindestens 75 % der Einwohner in Satzungsgebieten liegen, deren PKB in gemeinsamer Betrachtung über der Härtefallsschwelle liegt (siehe Beispiel 4).

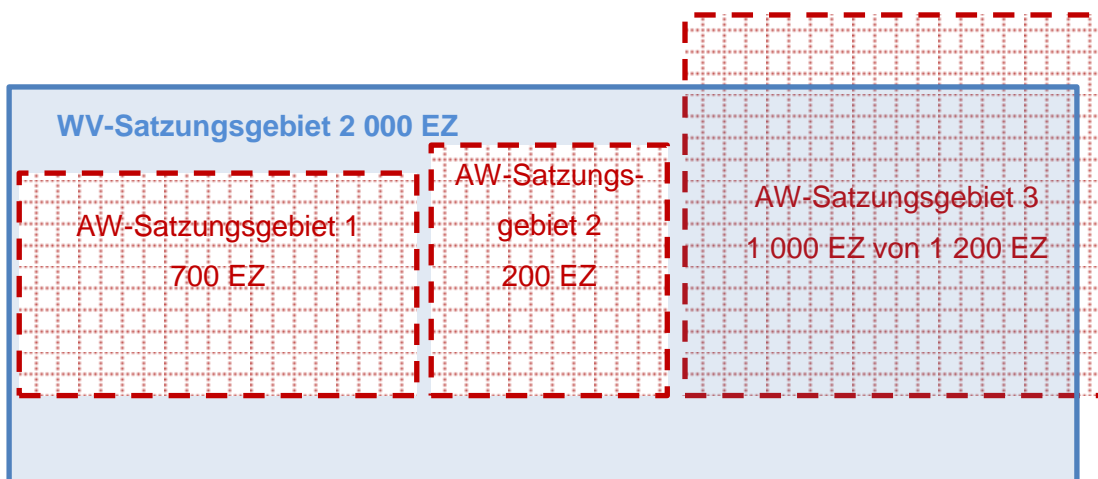
Beispiel 1:

Mehr als 75 % der Einwohner des WV-Einrichtungsträgers und mehr als 75 % der am AW-Einrichtungsträger angeschlossenen Einwohner liegen im deckungsgleichen Satzungsgebiet; damit ist eine gemeinsame Betrachtung der PKB möglich.



Beispiel 2:

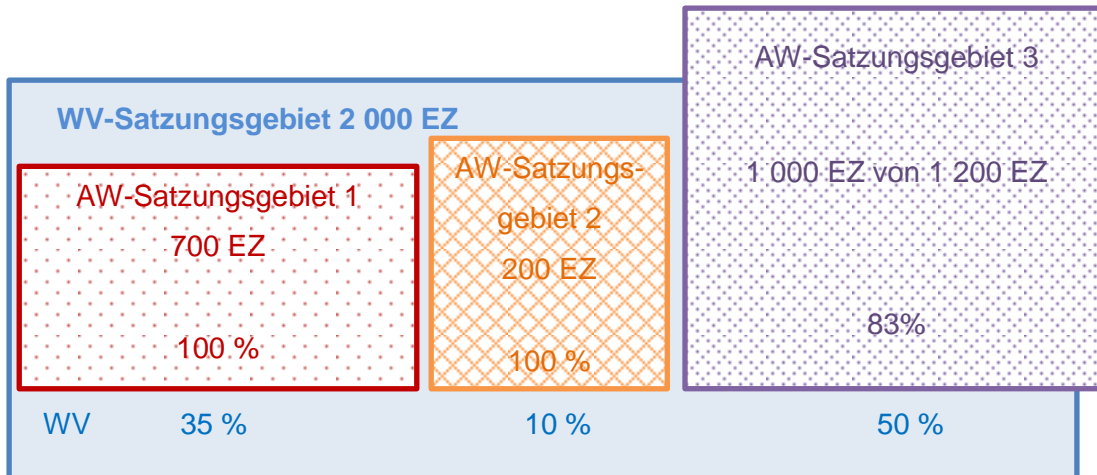
¹Drei technisch selbstständige AW-Einrichtungen mit einheitlichen Beiträgen und Gebühren (ein Satzungsgebiet im Sinn der RZWAs 2016) haben zu über 75 % ein deckungsgleiches Satzungsgebiet mit WV. ²Für WV und AW ist damit die gemeinsame Betrachtung möglich.



Beispiel 3:

¹Drei technisch selbstständige AW-Einrichtungen mit unterschiedlichen Beiträgen und Gebühren haben jeweils zu über 75 % ein deckungsgleiches Satzungsgebiet mit WV. ²Für die drei AW-Satzungsgebiete ist damit jeweils die gemeinsame Betrachtung möglich. ³Die PKB_{WV} ist über das gesamte WV-Satzungsgebiet für alle drei AW-Satzungsgebiete dieselbe. ⁴Die drei PKB_{AW} unterscheiden sich, damit auch die drei PKB_{WV+AW} .

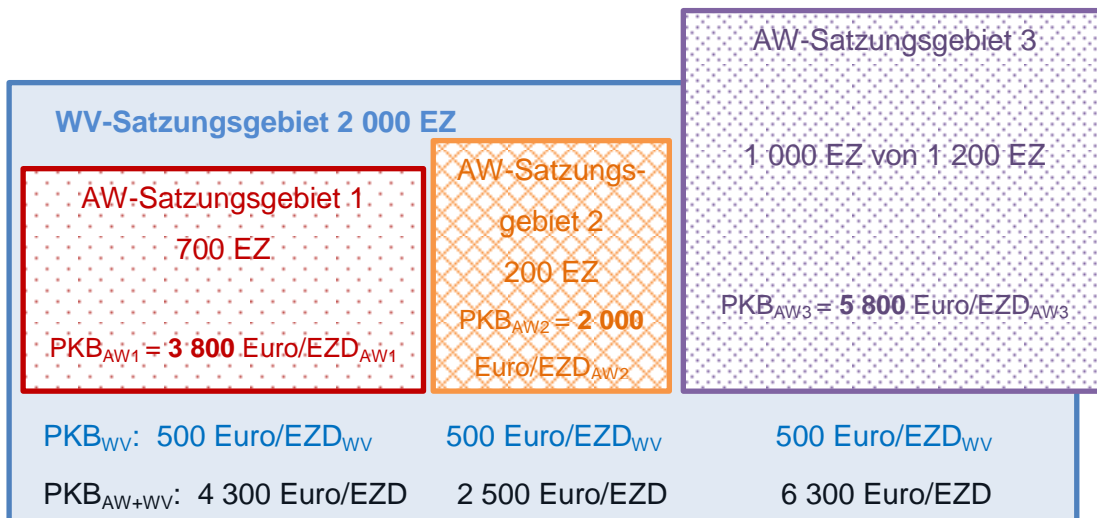
Der WV-Vorhabensträger hat jeweils weniger als 75 % Überschneidung mit den drei AW-Gebieten, damit ist für WV keine gemeinsame Betrachtung möglich (außer es liegt ein Sonderfall nach Beispiel 4 vor).



Beispiel 4:

Sonderfall: ¹Die beiden AW-Satzungsgebiete 1 und 3 überschneiden sich mit über 75 % der Einwohner mit dem WV-Satzungsgebiet. ²Beide AW-Satzungsgebiete liegen in gemeinsamer Betrachtung WV + AW über der Härtefallschwelle von 4 100 Euro/EZD_{WV+AW}.

Nachdem 75 % der Einwohner in Satzungsgebieten liegen, deren PKB in gemeinsamer Betrachtung über der Härtefallschwelle liegt, ist auch für WV die gemeinsame Betrachtung und die Härtefallförderung eröffnet.



Zu Nr. 4.3 – Getrennte Betrachtung der PKB

Die Härtefallförderung wird gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte Pro-Kopf-Belastung der Vergangenheit (Vergangenheits-PKB) für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung getrennt oder gemeinsam (bei deckungsgleichem Satzungsgebiet) berechnet die in den Nrn. 4.3.1 oder 4.3.2 genannten Härtefallsschwellen überschreitet.

¹Die getrennte Berechnung (WV oder AW) der Pro-Kopf-Belastung ist immer möglich. Wenn der WV-Vorhabensträger mit seiner PKB_{WV} eine der WV-Härtefallsschwellen erreicht, kann dieser die Härtefallförderung für sich alleine in Anspruch nehmen. ²Dies gilt umgekehrt für AW.

Bei getrennter Betrachtung des einen Vorhabensträgers kann der andere dennoch in gemeinsamer Betrachtung behandelt werden.

Zu Nr. 4.3 – Gemeinsame Betrachtung der PKB

¹Bei deckungsgleichem Satzungsgebiet besteht die Möglichkeit, die PKB für WV und AW gemeinsam zu betrachten. ²In einigen Fällen werden die Vorhabensträger nur in gemeinsamer Betrachtung die Härtefallsschwellen erreichen.

¹Voraussetzung dafür ist, dass die PKB-Daten für WV und AW angegeben sind. ²Wenn die PKB-Daten des anderen Vorhabensträgers fehlen, kann die gemeinsame Betrachtung nicht angesetzt werden. ³Maßgeblich ist der Antrag.

¹Wenn eine der Härtefallsschwellen bei gemeinsamer Betrachtung überschritten wird, können der WV- und der AW-Vorhabensträger Zuwendungen erhalten. ²Die Vorhabensträger WV und AW beantragen getrennt Zuwendungen (ein Vorhaben WV und ein Vorhaben AW).

¹Wenn die Anlagen 2 der beiden Antragsteller WV und AW nicht übereinstimmen bzw. nicht plausibel sind, sind die beiden Anlagen 2 an die beiden Antragsteller WV und AW zum Abgleich zurückzugeben. ²Erfolgt kein Abgleich, ist nur die getrennte Betrachtung WV oder AW zulässig.

Bei gemeinsamer Betrachtung des einen Vorhabensträgers kann der andere dennoch in getrennter Betrachtung behandelt werden.

Zu Nr. 4.3 – Wechsel von getrennter zu gemeinsamer Betrachtung

¹Der Wechsel von getrennter zu gemeinsamer Betrachtung und umgekehrt ist möglich, auch wenn bereits ein Zuwendungsbescheid erlassen wurde. ²Hierzu ist eine aktualisierte Anlage 2 vorzulegen. ³**Achtung:** Diese Betrachtung ist nicht zu verwechseln mit der Gemeindeteilbetrachtung nach RZWas 2013.

Folgende Fallkonstellationen sind z. B. möglich:

PKB _{WV}	PKB _{AW}	PKB _{WV+AW}	HF-Schwelle	Konsequenz
> 2 150 > 3 200	> 3 350 > 5 000	> 4 100 > 6 150	> HFS1 > HFS2	
200	3 500	3 700	AW getrennt > HFS1	Nur AW förderfähig
800	3 500	4 300	AW getrennt > HFS1 Gemeinsam > HFS1	WV nur förderfähig bei gemeinsamer Betrachtung, angewiesen auf AW
2 300	3 500	5 800	AW getrennt > HFS1 WV getrennt > HFS1 Gemeinsam > HFS1	In getrennter oder gemeinsamer Betrachtung förderfähig
	4 200	(> 4 200)	AW getrennt > HFS1 Gemeinsam > HFS1	Nur AW förderfähig; Aussagen zu WV nicht möglich
2 300		(> 2 300)	WV getrennt > HFS1	Nur WV förderfähig; Aussagen zu AW nicht möglich
200	5 200	5 400	AW getrennt > HFS2 Gemeinsam > HFS1	AW erhält die höheren Pauschalen, WV die einfachen Pauschalen
2 300	5 200	7 500	AW getrennt > HFS2 WV getrennt > HFS1 Gemeinsam > HFS2	getrennte Betrachtung: AW erhält die höheren Pauschalen, WV die einfachen Pauschalen. WV erhält nur in gemeinsamer Betrachtung die höheren Pauschalen
3 300	5 200	8 500	AW getrennt > HFS2 WV getrennt > HFS2 Gemeinsam > HFS2	In getrennter oder gemeinsamer Betrachtung förderfähig
	5 200	(>5 200)	AW getrennt > HFS2 Gemeinsam > HFS1	Nur AW förderfähig; Aussagen zu WV nicht möglich
3 350		(>3 350)	WV getrennt > HFS2 Gemeinsam > HFS1	Nur WV förderfähig; Aussagen zu AW nicht möglich

Zu Nr. 4.3 – Prüfung der PKB in Anlage 2

¹Die Pro-Kopf-Belastung wird nach Anlage 2 RZWas 2016 berechnet. ²Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Anlage 2 vom Antragsteller in eigener Verantwortung erstellt wird. ³Das Wasserwirtschaftsamt prüft die Angaben des Antragstellers auf Plausibilität, wie nachfolgend erläutert. ⁴Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

Tabelle Geplante Sanierungsmaßnahmen:

¹Die Tabelle „Geplante Sanierungsmaßnahmen in den künftigen Jahren“ auf Seite 1 der Anlage 2 muss nicht in allen Zellen ausgefüllt sein. ²Es reicht, dass der Vorhabensträger eine Schätzung künftiger Maßnahmen abgibt. ³Wenn der Antragsteller allerdings keine Angaben macht, ist die Anlage 2 unvollständig und der Antrag nicht bearbeitbar.

Datum-Stichtag:

Als Stichtag, zu dem die PKB berechnet wird, zählt das Datum, das der Vorhabensträger auf der Seite 2 der Anlage 2 oben erklärt:

Investitionen der Vergangenheit 1. Januar 1992 – _____ (Datum Stichtag)

¹Das Datum des Stichtags kann in der Vergangenheit liegen, frühestens am 1. Januar 2016. ²Das Datum kann jedoch nicht für die Zukunft erklärt werden, da die vorgetragenen Ausgaben bereits kassenwirksam angefallen sein müssen.

Einwohner, Demografiefaktor:

- ¹Das LfStaD führt die Statistik 7P.1 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Wasserversorgung 2013“ bzw. 7P.2 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Abwasserentsorgung 2013“ zum Stand 30. Juni 2013 (abrufbar in Wasser-Intern). ²Die Zahl der Einwohner, die zum Stichtag 30. Juni 2013 mit Trinkwasser versorgt und von Abwasser entsorgt wurde, steht auf Gemeindeebene in Spalte 4 dieser Statistiken. ³Diese Einwohnerzahlen können von denen in den Satzungsgebieten abweichen. ⁴In Anlage 2 wurde bislang auf den Stand 31. Dezember 2013 abgestellt. Mit der Änderung der RZWas 2016 zum 1. Mai 2017 wurde der Stand 30. Juni 2013 festgeschrieben.
- ¹Der Demografiefaktor aller bayerischen Gemeinden ist in Wasser-Intern eingestellt. ²Sofern der vom Antragsteller mit Anlage 2 erklärte Demografiefaktor von dem aus Wasser-Intern abweicht, ist der in Wasser-Intern maßgebend.
- Es zählen die Einwohner mit Erstwohnsitz. Einwohner mit Zweitwohnsitz werden nicht berücksichtigt.

Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat ($\wedge 2$) genommen (seit Änderung der RZWas 2016 zum 1. Mai 2017).

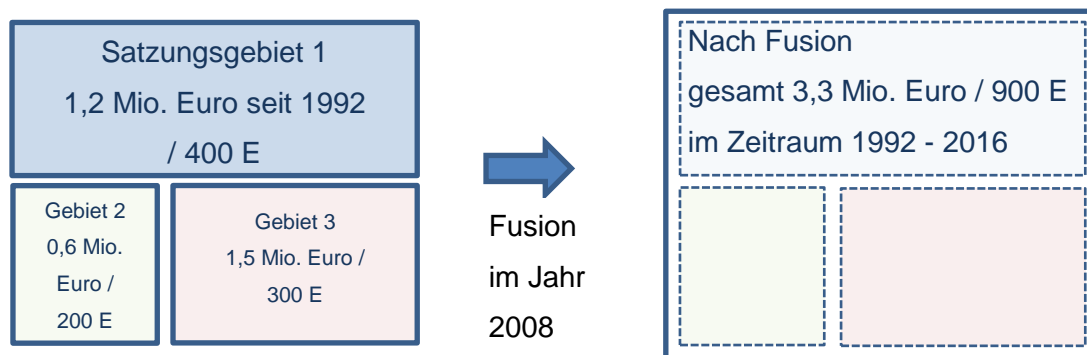
Zu Nr. 4.3 – Vergangene-PKB:

- Siehe Erläuterungen auf Seite 4 der Anlage 2 RZWas 2016

- Die Kosten der Vergangenheit können mit denen geförderter Anlagen (Leistungsstatistik LEI2 in BayIFS, Ausbaurkostenermittlung nach Anlage 4 RZWas 2005/2013) verglichen werden – soweit eine Förderung erfolgte.
- Andere Ansätze, wie z. B. die Hochrechnung oder Kapitalisierung von Beiträgen und Gebühren, oder fiktive Ansätze sind nicht zulässig.
- Erstattete Mehrwertsteuer und Zuwendungen sind – wie in Anlage 2 beschrieben – von den Ausgaben abzuziehen, wenn sie kassenwirksam eingegangen sind.
- Beiträge oder Ergänzungsbeiträge – auch solche auf der Grundlage von Sondervereinbarungen – sind nicht abzusetzen. ²Die PKB spiegelt diese Belastung aus Beiträgen und Gebühren wider.
- ¹Es zählt bei den Kostenansätzen und Zuwendungen jeweils das Datum der Kassenwirksamkeit, nicht das Datum der Rechnungstellung oder des Bewilligungsbescheids. ²Wenn z. B. von einer Maßnahme zwei von fünf Abschlagszahlungen vor dem 31. Dezember 1991 kassenwirksam wurden, gehen die restlichen drei Abschlagszahlungen nach dem 1. Januar 1992 in die PKB ein; das Vorhaben muss nicht zum 1. Januar 1992 abgeschlossen sein.
- ¹Hat sich seit 1. Januar 1992 das Satzungsgebiet geändert, so sind die Vergangenheitskosten für das zum Stichtags-Datum bestehende Satzungsgebiet zu ermitteln. ²Es gehen alle Kosten seit dem 1. Januar 1992 ein, die in dem jetzigen räumlichen Satzungsgebiet getätigt worden sind.

Beispiel:

- o Drei Satzungsgebiete fusionieren im Jahr 2008 zu einem Satzungsgebiet.
- o Die zwischen 1992 und 2008 in den drei Satzungsgebieten getätigten Ausgaben sind nach der Fusion dem neuen Satzungsgebiet zugerechnet.
- o Dazu kommen noch die Ausgaben im Satzungsgebiet nach der Fusion 2008.



- ¹Wenn beim Bau einer Kanalisation beispielsweise Dorfangehörige mitgeholfen haben, sind deren Arbeitsstunden und deren Baumaterial nur mit den bei der Gemeinde kassenwirksam gewordenen Kosten ansetzbar. ²Die Pauschalen der Flurbereinigung sind nicht ansetzbar.

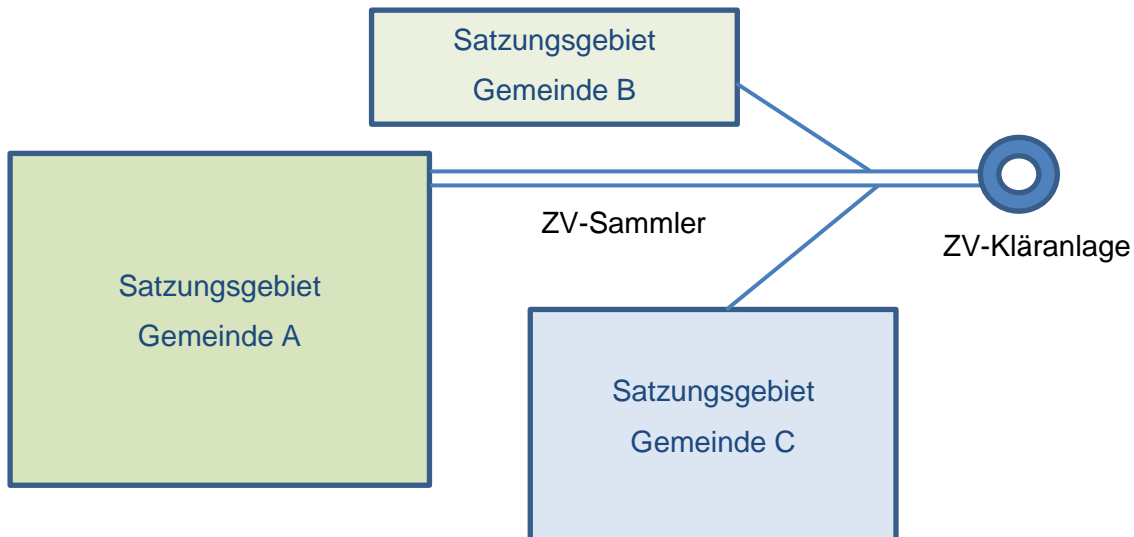
- Eigenregieleistungen, die der Vorhabensträger mit eigenem Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (andere Gemeinde, Zweckverband) erbringen ließ, sind nicht ansetzbar (siehe auch Hinweis zu Nr. 5.3 Buchst. d).

Zu Nr. 4.3 – PKB-Zukunftskosten:

- ¹Die angegebenen Investitionen der geplanten Sanierungsmaßnahmen für Kanäle können mit den Angaben zum Sanierungsbedarf in den Kanalnetzjahresberichten verglichen werden. ²Eine weitere Vergleichsgröße ist der Finanzplan der Vorhabensträger.
- Bei der Anlagenförderung nach Nr. 2.2.3 sind die Planungsausgaben nach REWAs heranzuziehen.
- Zuwendungen (für Maßnahmen bis RZWas 2013), die in Aussicht gestellt oder zur Auszahlung beantragt, aber zum Stichtag noch nicht kassenwirksam eingegangen sind, sind unter den zukünftigen Zuwendungen einzutragen.
- ¹Eine vertiefte Prüfung der Zukunftsinvestitionen in Anlage 2 ist nicht erforderlich. ²Wenn es zur Förderung nach den Nr. 2.2.2 oder 2.2.3 kommt, ist aber eine baufachliche Prüfung erforderlich.
- Wenn geschätzte Zukunftsinvestitionen nicht eintreten, hat das keine Sanktionen zur Folge.

Zu Nr. 4.3 – Berechnung der PKB bei Zweckverbänden und Zweckvereinbarungen

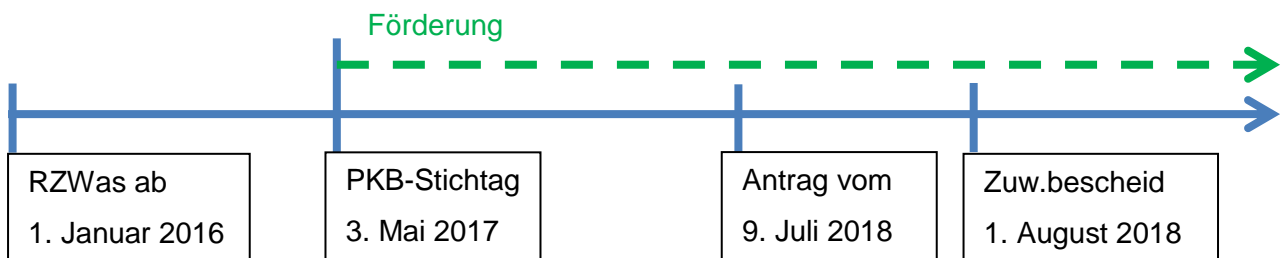
- Bei Zweckverbänden bzw. Zweckvereinbarungen wird im Regelfall nur die getrennte Betrachtung WV oder AW möglich sein, weil die Satzungsgebiete selten deckungsgleich sein werden.
- ¹Der Demografiefaktor des Zweckverbands bzw. der Zweckvereinbarung wird errechnet, indem die am Zweckverband angeschlossenen Einwohner der jeweiligen Mitgliedsgemeinden zum Stand 31. Dezember 2014 mit dem Demografiefaktor der jeweiligen Mitgliedsgemeinde multipliziert werden. ²Diese Ergebnisse werden anschließend addiert und diese Summe dann durch die Gesamtzahl aller am Zweckverband angeschlossenen Einwohner dividiert.
- ¹Wenn der Zweckverband nur den Sammler und die Kläranlage in seiner Trägerschaft hat und seine Kosten an die Mitgliedsgemeinden weitergibt, die Mitgliedsgemeinden das Ortsnetz betreiben und Beiträge und Gebühren erheben, dann errechnen sich die PKB der Mitgliedsgemeinden für deren Kosten und Einwohnern. ²Der Zweckverband ist dann nicht antragsberechtigt, weil er keine Beiträge und/oder Gebühren erhebt (Nr. 3).



Zu Nr. 4.3 – Zeitpunkt der Überschreitung der Härtefallsschwelle

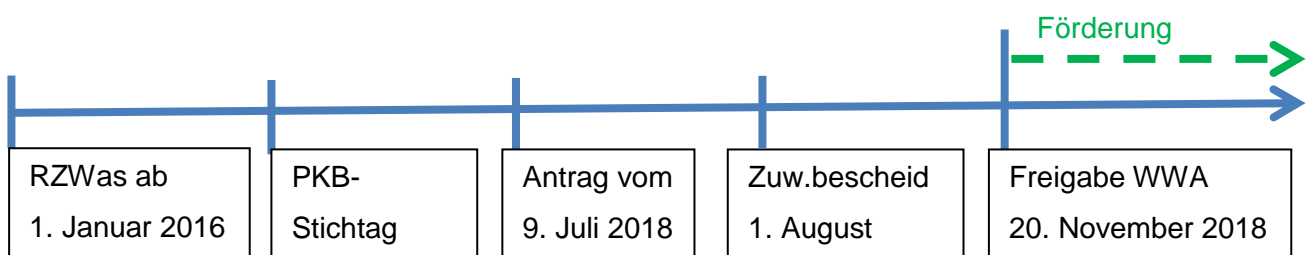
Es zählt nur die PKB der Vergangenheit bis zu dem Datum, zu dem der Antragsteller die Pro-Kopf-Belastung laut Anlage 2 auf Seite 2 (Datum-Stichtag) oben erklärt.

¹Es ist zulässig, dass der Antragsteller z. B. am 9. Juli 2018 einen Antrag auf Härtefallförderung stellt und die PKB rückwirkend zum Datum 3. Mai 2017 erklärt. ²Mit Zuwendungsbescheid z. B. am 1. August 2018 würde dann eine rückwirkende Förderung ab dem 3. Mai 2017 zugesichert, siehe nachfolgendes Schema:



Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3:

Bei Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 gilt folgende davon abweichende Regelung: Die Förderung kann erst nach baufachlicher Prüfung und Freigabe der Maßnahme durch das WWA erfolgen.



Zu Nr. 5.2 Buchst. b – Architekten- und Ingenieurleistungen

Architekten- und Ingenieurleistungen sind nicht aus den Pauschalen herauszurechnen, wenn der Vorhabensträger eine oder mehrere der HOAI-Leistungsphasen 3 bis 6 oder acht ganz oder teilweise durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen kommunalen Körperschaft oder Dritte unentgeltlich erbringen lässt.

Zu Nr. 5.3 Buchst. a – Beiträge Dritter

¹Als Beiträge Dritter sind Beteiligungen von Straßenbaulastträgern zur Straßenentwässerung von den Zuwendungen abzuziehen. ²Bei der Erneuerung der Straßenentwässerung von Grund auf wird nach § 3 Abs. 3 ODR ein neuer Beitrag der Straßenbaulastträger fällig, der dann auch abzusetzen ist. ³Für die Straßenwiederherstellung ist kein Abzug angezeigt. ⁴Ein Anschlussentgelt eines anschließenden Vorhabensträgers ist kein Beitrag Dritter.

Zu Nr. 5.3 Buchst. c – Umsatzsteuer

¹Die Festbeträge nach den Nrn. 5.4.1 bis 5.4.5 sind für Anlagen der Wasserversorgung Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) und für Anlagen der Abwasserentsorgung Bruttobeträge (mit Umsatzsteuer). ²Das heißt, wenn der Vorhabensträger der Abwasserentsorgung vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind 19 % Umsatzsteuer aus den Pauschalen herauszurechnen. ³Umgekehrt sind diese bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Vorhabensträgern der Wasserversorgung auf die Pauschalen aufzuschlagen.

Zu Nr. 5.3 Buchst. d – Eigenregieleistungen

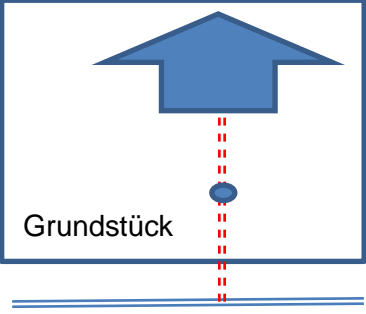
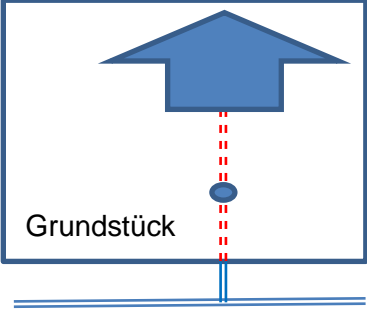
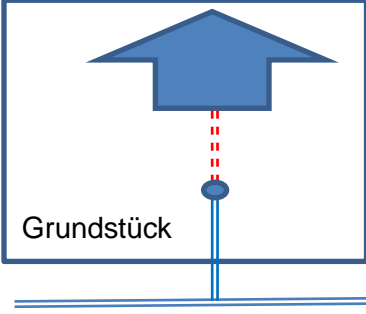
¹Eigenregieleistungen sind weder bei den Investitionen zur Berechnung der PKB, noch bei den Ausführungskosten der Nrn. 5.4.3 und 5.4.5 ansetzbar. ²Die Pauschalen nach den Nrn. 5.4.1 bis 5.4.5 werden dagegen auch im Falle von Eigenregieleistungen in voller Höhe gewährt.

¹Eigenregieleistungen sind Leistungen, die der Vorhabensträger durch **eigenes** Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (andere Gemeinde, Zweckverband) erbringen lässt. ²Beispiele hierfür wären die Planung eines Abwasservorhabens durch die eigene städtische Planungsabteilung oder der Bau einer Wasserleitung durch den gemeindlichen Bauhof. ³Davon abzugrenzen sind Leistungen anderer Organisationen mit anderem Personalkörper. ⁴Wenn z. B. im Zuge eines Kanalbaus durch einen Abwasserzweckverband Wasserleitungen durch die Stadtwerke umgelegt werden und die Stadtwerke diese Ausgaben dem Zweckverband in Rechnung stellen, handelt es sich nicht um Eigenregieleistungen.

Zu Nr. 5.3 Buchst. i – Anschlussleitungen und -kanäle

¹Stehen Anschlussleitungen und -kanäle in öffentlicher Trägerschaft, sind sie zuwendungsfähig.

²Hierbei gibt es für Anschlusskanäle folgende Fallgestaltungen:

Anliegerregie	Kommunalregie bis Grundstücksgrenze	Kommunalregie bis Revisionschacht
Anschlusskanal in gesamter Länge nicht förderfähig	Anschlusskanal bis Grundstücksgrenze förderfähig	Anschlusskanal bis Revisionschacht förderfähig
		

Legende: — öffentlicher zuwendungsfähiger Sammel- oder Anschlusskanal

==== privater nichtzuwendungsfähiger Anschlusskanal

● Revisionschacht

Zu Nrn. 5.4.1 bis 5.4.3 – Höhe der Zuwendung

¹Beispiel: Die Baumaßnahme für 1 000 m Kanalsanierung wurde in einem Gesamtauftrag nach dem 1. Januar 2016 ausgeschrieben und vergeben, die Ausgaben von 1 Mio. Euro wurden mit Baufortschritt über fünf Abschlagsrechnungen kassenwirksam. ²Mit der 2. Abschlagszahlung wurde eine PKB von 3 500 Euro/EZD erreicht und damit die Härtefallschwelle 1 überschritten. ³Ab diesem Datum (Stichtag) kann der Vorhabensträger für ab diesem Datum kassenwirksam werdende Bauleistungen/Abschlagszahlungen Zuwendungen beantragen. ⁴Wenn die zuwendungsfähigen Kanallängen nicht direkt den einzelnen Baulosen bzw. Abschlagszahlungen zugeordnet werden können, soll das WWA nach Beteiligung des Vorhabensträgers einen Schlüssel festlegen, welche Kanallängen vor und welche nach dem Stichtag saniert wurden.

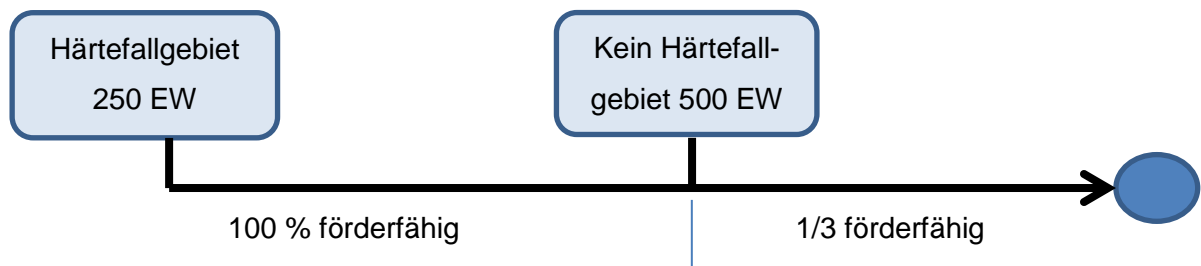
Zu den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 – Höhe der Zuwendung

Bei Verlegung einer Wasserleitung und eines Abwasserkanals im selben offenen Rohrgraben werden beide Pauschalen in voller Höhe (80 und 300 bzw. 120 und 450 Euro/m) gewährt.

Bei Umbau eines Mischsystems in ein Trennsystem gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Der bestehende Mischwasserkanal wird renoviert und ein neuer Schmutzwasserkanal verlegt, dann gibt es 150 Euro/m für die Renovierung des bestehenden und künftigen Niederschlagswasserkanals und 150 Euro/m für den erstmaligen Bau des neuen Schmutzwasserkanals.
2. Der bestehende Mischwasserkanal wird nicht weitergenutzt und dafür ein neuer Schmutz- und ein neuer Niederschlagswasserkanal verlegt, dann gibt es 300 Euro/m für die Erneuerung des bestehenden Kanals und 150 Euro/m für den erstmaligen Bau des zweiten Kanals.

¹Verbundkanäle, die das Abwasser von Härtefallgebieten und zusätzlich das Abwasser von Nicht-härtefallgebieten abführen, sind nur für den Anteil des Härtefallgebiets förderfähig. ²Es ist vom WWA nach Beteiligung des Vorhabensträgers ein Schlüssel für den förderfähigen Anteil (z. B. nach Einwohner, Einwohnerwert oder Abflussmenge) festzulegen.



¹Für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 sowie der Nr. 2.2.4 werden die Zuwendungen unabhängig von den tatsächlichen Ausführungskosten nach den Pauschalen nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 sowie der Nr. 5.4.4 gewährt. ²Die Zuwendungen für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.3 und 2.2.5 sind dagegen auf 70 % der Ausführungskosten begrenzt.

Zu den Nrn. 5.4.3 bis 5.4.5 – Höhe der Zuwendung

¹Die Pauschalen nach den Nr. 5.4.3 bis 5.4.5 werden in voller Höhe gewährt, auch wenn die Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.2 nicht in der gesamten Programmlaufzeit 2016 bis 2019 überschritten war. ²Die Baufertigstellung oder Abrechnung der Maßnahme ist dazu nicht erforderlich. ³Für die Pauschale nach Nr. 5.4.3 sind alle Einwohner im Satzungsgebiet anzusetzen, nicht nur die Anzahl, die am zu sanierenden Anlagenteil angeschlossen ist.

Beispiel für Kläranlagensanierung:

¹1 500 Einwohner sind an eine Kläranlage mit einer Ausbaugröße von 2 000 EW angeschlossen.

²Nach dem Stichtag wurden 400 000 Euro in die Sanierung der Kläranlage investiert. ³Berechnung:

- 1 500 EZ x 250 Euro/EZ = 375 000 Euro
- 400 000 Euro x 0,7 = 280 000 Euro

⁴Es zählt der niedrigste der zwei Beträge, also 280 000 Euro.

Zu Nr. 5.5 – Förderausschluss

¹Anlagen, die nach früheren RZWas gefördert wurden, sind nicht von der Härtefallförderung ausgeschlossen. ²Wenn mit dem Bau von Verbundkanälen Anwesen angeschlossen werden, deren Kleinkläranlagen RZKKA-gefördert wurden, führt dies nicht zum Förderausschluss.

Bei noch laufenden Bauabschnitten der Ersterschließung (RZWas 2013 und frühere Fassungen) oder Bauabschnitten des Sonderprogramms „Abwasserteichanlagen“ sollte das WWA nach Beteiligung des Vorhabensträgers einen Schlüssel festlegen, welche Längen zur Ersterschließung bzw. zum Sonderprogramm und welche zur Härtefallförderung nach RZWas 2016 zählen.

¹Der Vorhabensträger kann für die nach den bisherigen RZWas nichtzuwendungsfähigen Leitungslängen bzw. die nach dem Sonderprogramm „Abwasserteichanlagen“ nichtförderfähigen Kanallängen eine Härtefallförderung nach Teil B RZWas 2016 erhalten, wenn die Fördervoraussetzungen der RZWas 2016 (Härtefallsschwelle erreicht, Auftragsvergabe nach dem 1. Januar 2016 usw.) gegeben sind. ²Dazu kann der Ersterschließungs-Bauabschnitt so bleiben, wie er angelegt wurde.

³Die förderfähigen Leitungslängen der Ersterschließung wurden vom WWA abgegrenzt und sind u. a. über die Längenansätze in den Kostenrichtwerten K831 dokumentiert. ⁴In neuen Bauabschnitten nach RZWas 2016 dürfen dann keine Leitungslängen in die Förderung kommen, die bereits in früheren Bauabschnitten als förderfähig festgelegt wurden. ⁵Die Berechnung der Pro-Kopf-Belastung erfolgt nach Anlage 2 RZWas 2016. ⁶Getätigte Ausgaben und gewährte Zuwendungen des Ersterschließungs-Bauabschnitts oder Sonderprogramm-Bauabschnitts gehen vor dem Stichtags-Datum in die Vergangenheitskosten mit ein.

Zu den Nrn. 7 und 8 – Vorhaben, Förderprogramme

¹Pro Satzungsgebiet wird – für WV und AW getrennt – in BayIFS ein Vorhaben gebildet, das für den gesamten Zeitraum 2016 bis 2019 bestehen bleibt, auch bei Überschreiten der zweiten Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.2. ²In einem Vorhaben werden alle Fördergegenstände nach den Nr. 2.2.1 bis 2.2.5 abgewickelt. ³Ein zweites Vorhaben für dasselbe Satzungsgebiet ist nicht zulässig.

Härtefallsschwelle	VH-Programm	Bescheid
über HFS 1	WV1601, AW1601	Nr. 9.1
über HFS 2	WV1602, AW1602	Nr. 9.2
unter HFS 1, aber mit Aussicht auf Erreichen	WV1603, AW1603	Nr. 9.3
unter HFS 1, ohne Aussicht auf Erreichen	-	Ablehnungsbescheid

Es bleibt auch in den Jahren 2017 bis 2019 bei den Förderprogrammen 1601 bis 1603.

Zu Nr. 9.1 – Zusage der Härtefallförderung ab Überschreiten der Schwelle nach Nr. 4.3.1

¹Wenn eine der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3.1 überschritten ist, wird das Vorhaben in das Förderprogramm AW1601/WV1601 aufgenommen. ²Es ergeht ein Zuwendungsbescheid mit folgendem Tenor:

- Es wird der Mittelabruf mit den Pauschalen nach Nr. 5.4.1 für den Zeitraum bis 30. Juni 2020 in Aussicht gestellt.
- Der Vorhabensträger kann jährlich Zuwendungen für diejenigen Längen abrufen, die ab dem Datum-Stichtag kassenwirksam wurden.
- ¹Vorhaben nach Nr. 2.2.2 können erst nach baufachlicher Prüfung und Freigabe durch das WWA begonnen werden. ²Wenn die baufachliche Prüfung bereits vorliegt, sollte die Freigabe im Zuwendungsbescheid ausgesprochen werden. ³Die Härtefallförderung ist rückwirkend zum Datum-Stichtag und die Freigabe ab Datum des Zuwendungsbescheids zu verbescheiden.
- ¹Für die Gewährung der höheren Pauschalen nach Nr. 5.4.2 ist es erforderlich, dass der Antragsteller mit aktualisierter Anlage 2 die Überschreitung der Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.2 nachweist. ²Zudem sind die kassenwirksam gewordenen Ausgaben bislang sanierter Leitungs- bzw. Kanallängen durch Vorlage einer Verwendungsbestätigung abzurechnen. ³Der Antragsteller erhält dann einen neuen Zuwendungsbescheid, siehe hierzu nachfolgendes Kapitel.

Zu Nr. 9.2 – Zusage der Härtefallförderung ab Überschreiten der Schwelle nach Nr. 4.3.2

Wenn eine der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3.2 überschritten ist, ergeht ein Zuwendungsbescheid (wenn bereits ein Vorhaben vorhanden, im selben Vorhaben mit 2. Planungs-, Förderprogramm- und Finanzierungsschritt im Förderprogramm AW1602/WV1602) mit folgendem Tenor:

- Es wird der Mittelabruf mit den Pauschalen nach den Nrn. 5.4.2 bis 5.4.5 für den Zeitraum bis 30. Juni 2020 in Aussicht gestellt.
- ¹Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 können erst nach baufachlicher Prüfung und Freigabe durch das WWA förderunschädlich begonnen werden. ²Wenn die baufachliche Prüfung bereits vorliegt, sollte die Freigabe im Zuwendungsbescheid ausgesprochen werden (siehe Musterbescheid in Wasser-Intern). ³Die Härtefallförderung ist rückwirkend zum Datum-Stichtag und die Freigabe ab Datum des Zuwendungsbescheids zu verbescheiden.
- Der Vorhabensträger kann jährlich Zuwendungen für diejenigen Längen bzw. diejenigen Ausgaben abrufen, die ab dem Datum-Stichtag kassenwirksam wurden.

¹Wenn bislang eine Förderung nach Nr. 9.1 erfolgte und der Vorhabensträger mit erneuter Vorlage der Anlage 2 nachweist, dass seine PKB über der Härtefallsschwelle 2 nach Nr. 4.3.2 liegt, ist in BaylFS zwingend eine Abrechnung mit den Pauschalen nach Nr. 5.4.1 anzulegen, bevor die Planung- und Finanzierungs- sowie Abrechnungsschritte mit den Pauschalen nach den Nrn. 5.4.2 bis 5.4.5 erfolgen können. ²Es sind alle Zuwendungen für diejenigen Längen abzurechnen, die bis zu dem Datum-Stichtag kassenwirksam wurden.

Zu Nr. 9.3 – In-Aussichtstellung der Härtefallförderung

¹Wenn keine der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3.1 im Antragsjahr überschritten wird, durch Einrechnung der nach Anlage 2 erklärten zukünftigen Investitionen aber erwartet werden kann, dass eine dieser Härtefallsschwellen in künftigen Jahren überschritten wird, wird das Vorhaben in das Förderprogramm AW1603/WV1603 eingeplant. ²Es ergeht ein Bescheid mit folgendem Tenor: Ein zukünftiger Mittelabruf für den Zeitraum bis 30. Juni 2020 wird in Aussicht gestellt. ³Der Antragsteller hat mit aktualisierter Anlage 2 die Überschreitung einer der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3.1 nachzuweisen. ⁴Er erhält dann einen Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.1.

Zu Nr. 9 – Abgelehnte Vorhaben, Ablehnungsbescheide

¹Sollte ein Antragsteller einen Antrag auf Härtefallförderung stellen, aber die Härtefallsschwellen auch bei Betrachtung bis 2020 nicht erreichen können oder wesentliche Antragsunterlagen – wie die Anlage 2 – nicht vorlegen, ist der Antrag abzulehnen. ²Dafür ist in Wasser-Intern ein Musterbescheid eingestellt. ³Die Ablehnung ist ein Verwaltungsakt, der beklagt werden kann. ⁴Für abgelehnt-

te Vorhaben ist in BayIFS ein Vorhaben anzulegen und im Planungsschritt die Ablehnung zu erfassen. ⁵Wenn der Vorhabensträger später mit neuer Anlage 2 eine PKB über der HFS nachweist, wird dieses Vorhaben mit demselben Vorhabenskennzeichen in das Härtefallprogramm aufgenommen.

Zu Nr. 10 – Bewilligung und Nr. 12 Verwendungsbestätigung (VB)

¹Ein Vorhabensträger kann jährlich (bis 30. Juni 2020 maximal 5-mal) Zuwendungen über Verwendungsbestätigungen abrufen. ²In BayIFS ist dazu jeweils ein Abrechnungsschritt anzulegen. ³Hier-bei ist jeweils die aufsummierte Gesamtlänge bzw. Gesamtzuwendung einzugeben. ⁴Es wird dann der Differenzbetrag zur letzten Abrechnung bewilligt.

Beispiel:

- | | |
|---|--------------------|
| - 1. Abrechnung AB0001 am 13. Januar 2017: | K700 = 50 000 Euro |
| - Neue Verwendungsbestätigung vom 3. Januar 2018: | K700 = 8 000 Euro |
| - 2. Abrechnung am 15. Januar 2018: | K700 = 58 000 Euro |

Abrufbar sind Zuwendungen für diejenigen Längen bzw. diejenigen Ausgaben, die ab dem Datum-Stichtag kassenwirksam wurden.

Es gibt keinen Mindestbetrag an Zuwendungen pro Abruf.

¹Mit der Bewilligung ergeht ein Bewilligungsbescheid. ²Es gibt keine speziellen Schlussbescheide.

Werden weniger Zuwendungen bewilligt als beantragt, ist auf der Verwendungsbestätigung ein entsprechender Roteintrag vorzusehen und ggf. gegenüber dem Antragsteller zu begründen, wieso die beantragte Zuwendung nicht bewilligt wird (weil z. B. die Deckelungssumme erreicht wurde – Nr. 10 Teil B RZWas 2016) oder ein nicht förderfähiger Kanal für ein Neubaugebiet angesetzt wurde (Nr. 5.3 h Teil B RZWas 2016).

Zu Nr. 10 – Auszahlung, Bewilligungsbescheid

¹Die Wasserwirtschaftsämter senden die VB an das StMUV. ²Nachdem die WWA die Ermächtigung vom StMUV erhalten, erlassen die WWA zu den Auszahlungsterminen Bewilligungsbescheide nach Nr. 9 letzter Absatz, die Schluss- und Bewilligungsbescheide in einem sind.

Zu Nr. 10 – Deckelung auf 1,4 bzw. 1,95 Mio. Euro

Wenn eine Gemeinde z. B. vier Satzungsgebiete hat, kann die Gemeinde maximal viermal 1,4 bzw. 1,95 Mio. Euro abrufen, in der Summe 5,6 bzw. 7,8 Mio. Euro.

Die Höhe der Deckelung ist unabhängig von einer Vorsteuerabzugsberechtigung.

Ab Erreichen der Härtefallsschwelle 2 beträgt die Deckelungssumme 1,95 Mio. Euro, unabhängig davon, wann die Härtefallsschwelle 2 erreicht wurde.

Zu Nr. 12 – Verwendungsbestätigung

Der VB sind Bestandspläne beizugeben, in denen die sanierten Leitungen/Kanäle/Anlagen dargestellt sein müssen.

¹Eine vertiefte Prüfung ist erforderlich bei 10 bis 20 % aller Verwendungsbestätigungen; diese sind nach dem Zufallsprinzip auszuwählen. ²Es kann also vorkommen, dass innerhalb eines Vorhabens die erste von fünf Verwendungsbestätigungen vertieft geprüft wird oder dass innerhalb eines Vorhabens drei von drei Verwendungsbestätigungen vertieft geprüft werden usw.

Die Vergabebestimmungen sind auch bei Vorhaben nach Nr. 2.2.1 zu beachten (Nr. 3.1 ANBest-K).

Zu Nr. 16 – Übergangsregelungen

Vorhaben nach RZWas 2000, 2005 und 2013 werden mit den damals gültigen Formblättern abgerechnet.

¹Die Änderung der RZWas 2016 trat zum 1. Mai 2017 in Kraft. ²Seitdem sind die neuen Berechnungsvorschriften (insbesondere Betrachtungszeitraum ab 1. Januar 1992, Demografiefaktor im Quadrat) anzuwenden. ³Der Stichtag kann weiterhin rückwirkend bis längstens 1. Januar 2016 gewählt werden.

¹Auf Antrag kann, wie bisher, jederzeit ein neuer Bescheid erlassen werden. ²Bei Vorlage eines neuen Antrags mit neuer PKB und ggf. neuem Stichtag ist ein neuer Planungsschritt in BayIFS anzulegen und ggf. ein neuer Bescheid zu erlassen (Nrn. 9.1 bis 9.3).

Zu Nr. 3.2 NBest-Was 2016 – Zweckbindungsfrist

¹Die Zweckbindungsfrist beträgt entsprechend NBest-Was 2016 für bauliche Anlagen 12,5 Jahre und für die Maschinenteknik fünf Jahre. ²Für Vorhaben nach Nr. 2.2.4 (Beitritt zu einem Zweckverband) gibt es keine Bindungsfrist, für Vorhaben nach Nr. 2.2.5 (Sanierungs- und Strukturkonzepte) keine Umsetzungspflichten.

Zu Nr. 4.2 NBest-Was 2016 – Bauausgabebuch

Das Bauausgabebuch ist für alle Vorhaben, auch jenen nach den Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 zu führen.

Zu Nr. 5.3 NBest-Was 2016 – Einhaltung technisches Regelwerk WV

¹WWA und Zuwendungsempfänger legen bei entsprechenden Defiziten einen Maßnahmenplan fest, der unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Zuwendungsempfängers mittelfristig zu einer Struktur für die technische Betriebsführung führt, die den Regeln der Technik entspricht. ²Der abgestimmte Maßnahmenplan ist mit den Antragsunterlagen vorzulegen. ³Die Umsetzung ist durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen. ⁴Hierfür ist jeweils eine angemessene Frist einzuräumen, die höchstens drei Jahre nach VB enden soll. ⁵Fehlende Nachweise können zu einer nachträglichen Kürzung der Zuwendung um etwa 10 bis 20 % führen.

Zu Nr. 5.4 NBest-Was 2016 – Verpflichtung zur Teilnahme am Benchmarking

Diese Pflicht gilt ausnahmslos, auch wenn der Vorhabensträger keine Kläranlage betreibt oder wenn die Zuwendung gering ausfällt.

Wenn innerhalb von drei Jahren ab Zuwendungsbescheid keine Teilnahme am Benchmarking nachgewiesen wird, stellt dies einen Auflagenverstoß dar, der entsprechend Art. 49 BayVwVfG nach Ermessensabwägung zu einer Kürzung der Zuwendung um etwa 5 bis 15 % führen kann.

Änderungshistorie

Datum	geändert
15.03.2016	Erste Fassung des Handbuchs zu Teil B der RZWas 2016
Mai 2016	Zweite überarbeitete Fassung, Änderungen in den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.4, 4.1 bis 4.3, 5.3 und 5.4.1 bis 5.4.5
Mai. 2017	Dritte überarbeitete Fassung, Ergänzungen in den Nrn. 2.2.2 bis 2.2.5, 3, 4.2 und 4.3 (Anlage 2), 5.3a, 5.4.1 und 5.4.2, 5.5, 9.1, 9.2, 10 und 16 aufgrund Änderung RZWas 2016